



Fachschule für Med. Masseur und Heilmasseur

Schloss-Schule Reinisch GesmbH
St. Georgen 66
A-8413 St. Georgen an der Stiefing

T: +43/3183/8468
F: +43/1/2533033 4797
E: info@schloss-schule.at
H: www.schloss-schule.at
Fachspez.-organ. Leitung: Stefan Reinisch
Wissenschaftliche Leitung: Dr. Lukas Reinisch

An
Bundesministerium für Gesundheit
BMG-II/A/2
Mag.^a Irene Hager-Ruhs
Email: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

Betreff: Stellungnahme MMHmG-Novelle 2015

St. Georgen, 17. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Mag.^a Hager-Ruhs!

Wir, die Schloss-Schule Reinisch GmbH, vertreten durch Stefan Reinisch (fachspezifischer-organisatorischer Leiter) und Dr. Lukas Reinisch (wissenschaftlicher Leiter), übermitteln hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer MMHmG-Novelle 2015:

Zu Art. I Z 2:

§ 26 Abs. 1 Z 1 MMHmG soll lauten:

„1. zur Ausübung des Gewerbes der Massage gemäß der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossener Systeme, berechtigt sind und“

Begründung:

Die gewerberechtliche Befähigungsprüfung leistet keine Gewähr dafür, dass den Anforderungen an Medizinische Masseur entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden: Gewerbliche Masseur müssen von Ärzten bzw. von Heilmassuren mit der Spezialqualifikation für Lehraufgaben weder unterrichtet noch geprüft werden. Das Erfassen des Zusammenhanges von ärztlicher Diagnose, Indikation, Krankheitsbild, Krankengeschichte, ärztlicher Anordnung, erhobenen Informationen und berufsspezifischer Befundung sowie die Abstimmung der Durchführung auf den jeweiligen Therapiezusammenhang bilden den entscheidenden Unterschied zwischen medizinischer und gewerblicher Massage (vgl. den Endbericht der Evaluierungskommission des BMG, Seite 16).

Zu Art. I Z 3:

§ 26 Abs. 2 MMHmG soll unverändert lauten:

(2) Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum medizinischen Masseur im Gesamtumfang von 875 Stunden.

Begründung:

Es ist diesbezüglich der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zu folgen, wonach die Verkürzung der praktischen Ausbildung für Gewerbliche Masseur „ein unvertretbares

medizinisches Risiko für die Patienten bedeutet, dem aus Sicht der Patientensicherheit keinesfalls zugestimmt werden kann“.

Der Zusammenhang zwischen Ausbildungsdauer und Qualitätssicherung wurde bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des MMHmG (Seite 38) hervorgehoben. Darüber hinaus ist in Zweifel zu ziehen, dass der Kompetenzunterschied über eine ausschließlich praktische Zusatzausbildung ausgeglichen werden kann (dazu näher der Endbericht der Evaluierungskommission des BMG, Seite 16).

Zu Art. I Z 13:

Die Einführung der Spezialqualifikation Basismobilisation im neuen § 70a MMHmG wird begrüßt. Wegen der Berührungspunkte zu anderen Fachgebieten regen wir die Anhebung der vergleichsweise geringen Stundenanzahl an.

Schließlich möchten wir anregen, insbesondere § 29 MMHmG dahingehend zu ändern, dass Heilmassagen erlaubt wird, Gesunde im Rahmen der Prävention zu unterstützen. Diese an sich naheliegende Maßnahme wird auch von der AG „Curriculare Eckpunkte“ im „Qualifikationsprofil HM“ (vorgestellt im Endbericht der Evaluierungskommission des BMG, Seite 19) vorgeschlagen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Stefan Reinisch e. h., Dr. Lukas Reinisch e. h.

